

In diesem Falle ist es aber unmöglich, den Kauf der in die Genossenschaft eingehenden Firmen zu einem Teile mit Anteilscheinen zu begleichen. Es ist dann also das gesamte Genossenschaftskapital von den Genossen aufzubringen. Eine genaue Kalkulation erst kann ergeben, ob dies überhaupt möglich ist, oder ob etwa die dann von jedem Genossen aufzubringende Summe die Kräfte einzelner Firmen übersteige, besonders da ja Haftung in Höhe der doppelten Beteiligungssumme verlangt wird!

Weiter ist in diesem Falle zu beachten, daß dann alle Firmen fast gleichmäßig beteiligt sind, daß also das Risiko für evtl. Zinsausfall für jeden Genossen annähernd das gleiche ist — aber nur numerisch, denn tatsächlich würde ein Verlust natürlich sehr verschieden wirken, je nach mehr oder minder großer Kapitalkraft der einzelnen Firma.

2. Ernennung des Verwaltungsrats durch die buchhändlerischen Organisationen. Hierzu wären Vorschläge auszuarbeiten, die wohl lebhaft diskutiert werden würden, aber m. E. den besten Weg zeigen, um die Einflußgröße der verschiedenen Zweige des Buchhandels gleichmäßig zu verteilen und sachungsmäßig festzulegen. In diesem Falle könnten auch einzelne Firmen sich mit einem größeren Kapital beteiligen, ohne daß dadurch eine dem Großaktionär ähnliche Stellung geschaffen würde. Auf die höhere Kapitaleinlage einzelner Firmen wird man vielleicht angewiesen sein! — Hierbei wäre auch eine Abfindung der aufzunehmenden Firmen in Anteilscheinen denkbar, wenigstens zum Teil und vorläufig. In diesem Falle kann man auch alle zur Genossenschaft gehörigen Firmen bei der Verwaltungsratsernennung als beteiligt betrachten, da sie durch ihre Organisationen daran mitwirken. Andernfalls würden nur die in Leipzig anwesenden Herren an der Wahl teilnehmen, wodurch eine Majorisierung herbeigeführt werden könnte, obwohl sie statutenmäßig ausgeschlossen erscheint.

Genaue Regelung der Beschaffung von Anteilscheinen zwecks Aufnahme neuer Firmen sowie des Rückkaufs von Anteilscheinen bei Erlöschen einer Firma ist nötig. Auch die Bildung neuer Organisationen und deren Aufnahme sowie Befugnis zur Ernennung von Verwaltungsräten müßte sachungsgemäß geregelt werden, wenigstens insofern, als dazu eine Satzungsänderung (mit Zweidrittelmehrheit oder ähnlicher Klausel) für erforderlich erklärt wird.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrats ist im Vbl. 89 auf drei Jahre festgesetzt. Da aber der Verwaltungsrat wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, dürfte eine jährliche Teilerneuerung vorzuziehen sein, sodaß von den 9 Herren je 3 jährlich ausscheiden. — Im Falle der Ernennung durch die Organisationen wäre ein bestimmter Turnus festzusetzen.

Ich möchte hier einfügen, daß ich in diesen Vorschlägen keine Stellung genommen habe zu dem juristischen Teil der ganzen Frage. Eingehende Prüfung der vorläufigen Satzungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Genossenschaftsgesetz ist natürlich nötig.

Auf S. 404, Spalte 2 ist die Rede von einer möglichen Ablehnung der Aufnahme in die Genossenschaft. Hier sollte die Schaffung einer unparteiischen Beschwerdestelle ins Auge gefaßt werden, etwa aus 3—5 Personen bestehend, von denen vielleicht eine vom Beschwerdeführer, eine von der Genossenschaft und die übrigen vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu benennen wären. Zur Kostenvergütung hätte sich der Beschwerdeführer bei Anrufung der Beschwerdestelle zu verpflichten; die Genossenschaft könnte sachungsmäßig dazu verpflichtet werden.

Die Frage der Stellung der Genossenschaft zu denjenigen Firmen des Sortiments und Verlags, die ihr nicht beitreten, ist von großer prinzipieller Bedeutung und verlangt besondere Aufmerksamkeit. Soll sich die Genossenschaft den Charakter des Funktionärs beilegen, oder würden sich vielleicht daraus neue Schwierigkeiten durch Entstehung von »Duisbern« ergeben?!

Endlich möchte ich noch zum Vorschlag der Buchhändlerbank Stellung nehmen. Über die Rentabilität einer solchen Stelle gehen die Ansichten der Herren Voigtländer (Vbl. 167) und Dpes (Vbl. 173) weit auseinander. Auch hieraus erhellt,

wie dringend nötig möglichst eingehende Berechnungen sind, um zu dem ganzen Fragenkomplex Stellung nehmen zu können. Die Schaffung einer einheitlichen Abrechnungsstelle für den ganzen an der Genossenschaft beteiligten Buchhandel ist durchaus zu begrüßen, besonders da sie eine Fortentwicklung des betreffenden Geschäftszweiges der Kommissionäre darstellt. Aus diesem Grunde sind ja auch Abrechnung und Kreditgewährung als zusammengehörige, untrennbare Aufgaben der Bank gedacht. Ob aber in diesem Falle die Annahme (Vbl. S. 404 u. 863) berechtigt ist, die Bank bedürfe nicht viel eigenen Kapitals, erscheint mir zweifelhaft. Herr Voigtländer meint, daß die einzuzahlenden Guthaben (3000 M pro Verleger, 1500 M pro Sortimentier) in Höhe von insgesamt 19,5 Millionen Mark genügen würden, um den Sortimentiern Kommissionär-Kredite zu gewähren. Zu dieser Frage wäre es aber m. E. notwendig, die ungefähre Gesamthöhe der jetzt von den Kommissionären gewährten Kredite zu kennen, denn erst ein Vergleich beider Zahlen ermöglicht ein Urteil, welche relative Bedeutung der Summe von 19,5 Mill. zukommt. Sollten etwa Krediteinschränkungen nötig werden, so ist auf die große Gefahr solcher Maßnahmen hinzuweisen, ganz besonders in Hinsicht auf die gegenwärtige und zukünftige schwierige Lage. Die Bankbilanzen beweisen, daß das heutige deutsche Wirtschaftsleben in beinahe erschreckender Weise auf Kredit beruht; da ist es nur natürlich, daß dies auch im Buchhandel der Fall ist. Einschränkungen könnten bei dem allgemeinen Kapitalmangel verhängnisvoll wirken.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß die Bankkapitalbeschaffung durch Guthaben eine Finanzierung des Buchhandels fast nur mit eigenen Mitteln bedeutet — ein für die uns bevorstehende schwere Zeit kaum empfehlenswerter Weg!

Endlich ist zu den Ausführungen von Herrn Voigtländer zu fragen, ob die Einzahlung von 1500 M auf Guthabentonto, zusammen mit der Übernahme einer Anzahl Anteilscheine der Genossenschaft, nicht vielleicht manche Firmen reichlich stark beanspruchen würde, besonders wenn gleichzeitig Krediteinschränkungen in Aussicht stehen!

Ich glaube, daß die Finanzierung der Bank, auf deren Schwierigkeiten auch schon in den »Verhandlungen« (Vbl. 173) hingewiesen wurde, nur mit Hilfe von einer oder mehreren Großbanken möglich sein wird.

Da andere Genossenschaften keine Schwierigkeiten zu haben pflegen, einen Kredit zu bekommen, der ungefähr die Haftungssumme aller Genossen erreicht, so wird auch hier eine Großbank erhebliche Unterstützung gewähren können. Verhandlungen mit Großbanken werden bald ergeben, ob zwecks erleichterter Kontrolle die Buchhändlerbank etwa als eine gesonderte Genossenschaft zu gründen ist.

Die Buchhändlerbank müßte gerade in der jetzigen Zeit mit besonderer Vorsicht an die Arbeit gehen, um die bisher von den Kommissionären gewährten Kredite übernehmen zu können, etwa in der Art, wie es früher bei Aufkauf eines Kommissionsgeschäfts durch ein anderes üblich war. Außerdem müßte der Vorschlag, daß sie Zahlung ohne besondere Anweisung leistet, dahin ergänzt werden, daß sie nur mit buchhändlerischen Firmen verkehren darf, damit nicht Unbefugte dort Abhebungen vornehmen.

Im Anschluß an diese wirtschaftlichen Erwägungen sei noch der Hinweis auf einen weiteren Faktor von großer Bedeutung erlaubt.

Die Genossenschaft wird an Stelle der bisherigen persönlichen Beziehungen zwischen Kommissionär und Kommittent ein unpersönliches, rein geschäftliches Verhältnis setzen. Es ist das ein unüberwindlicher, wenn auch in hohem Maße bedauerlicher Zug unserer Zeit, der damit auch in das buchhändlerische Leben eingeführt wird. Über die Konsequenzen daraus muß man sich klar sein, wenn man an den Plan herangeht.

Von hervorragender Wichtigkeit wird diese Erscheinung aber im Wesen der Kreditgewährung sein. Wenn die Buchhändlerbank ins Leben tritt, so bedeutet das vielleicht Kredit-Einschränkungen, auf deren große Gefahren bereits hingewiesen wurde. Es muß auf diesem Gebiete ein langsamer, vorsichtiger Übergang gefunden werden. Der Einfluß von Großbanken (s. oben) darf